OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602711/2/SE

Datum:
Linz, 15. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R K, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. August 2018, GZ: VerkR96-14099-2018/Sto, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. August 2018, GZ: VerkR96-14099-2018/Sto, aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: die belangte Behörde) vom 25. Juli 2018, GZ: VerkR96-14099-2018, wurde über R K, X, X (in der Folge: Beschwerdeführer), wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 55 km/h in der Gemeinde X, A1 Westautobahn bei km X, Fahrtrichtung X, am 21. Juli 2018, 11:02 Uhr, eine Geldstrafe von 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 168 Stunden, verhängt.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 27. Juli 2018 durch Übernahme eines/einer Mitbewohners/in zugestellt.

Der Beschwerdeführer übermittelte am 10. August 2018 seinen Einspruch per Fax an die belangte Behörde.

I.2. Die belangte Behörde wies diesen Einspruch mit Bescheid vom 14. August 2018, GZ: VerkR96-14099-2018, als verspätet zurück.

I.3. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Im Wesentlichen wurde in der Beschwerde angeführt, dass die Rechtsmittelfrist am 10. August 2018 geendet habe und auch an diesem Tag mittels Fax dort eingelangt sei. Die zweiwöchige Frist sei damit gewahrt worden.

I.4. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2018, eingelangt am 9. Oktober 2018, legte die belangte Behörde das eingebrachte Rechtsmittel samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt. Überdies wurde von den Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt.

II.2. Der in Punkt I. festgestellte Sachverhalt gilt als erwiesen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erhoben werden.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer nachweislich durch Ersatzzustellung gemäß § 16 Abs. 1 Zustellgesetz am 27. Juli 2018 zugestellt.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Zur Wahrung der Rechtsmittelfrist genügt es, dass dieses innerhalb der Frist an die zuständige Stelle zur Post gegeben wird und die Eingabe bei der Behörde (überhaupt) einlangt (vgl. VwGH 28.07.2006, Zl. 2004/08/0045).

Beginn der Frist ist hier konkret Freitag, 27. Juli 2018. Das Fristende ergibt sich daher mit Ablauf des Freitag, 10. August 2018.
Der Beschwerdeführer hat nachweislich am 10. August 2018 den Einspruch mit Fax an die zuständige Behörde abgesendet.

Maßgeblich ist hier somit der Zeitpunkt der Absendung des Rechtsmittels an die belangte Behörde als zuständige Behörde und nicht der Zeitpunkt des Einlangens dort. Der Zeitpunkt des Einlangens wäre für den Fall der Adressierung an eine unzuständige Behörde maßgeblich.

Der gegenständliche Einspruch ist daher fristgerecht eingebracht worden, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer